

Bekanntmachung

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Blaibach hat in seiner Sitzung vom 31. Juli 2025 auf Grundlage des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) eine Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) beschlossen.

Wesentliche Inhalte der Satzung:

- Die Satzung gilt für alle Bauvorhaben (Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen) im gesamten Gemeindegebiet Blaibach.
- Für bauliche Anlagen, bei denen Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze nachzuweisen.
- Die erforderliche Anzahl der Stellplätze richtet sich grundsätzlich nach der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV). Für Wohngebäude gelten besondere Regelungen:
 - 1,5 Stellplätze pro Wohnung
 - 0,5 Stellplätze bei sozial gebundenen Mietwohnungen.
- Die Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe herzustellen. Eine Ablöse durch Zahlung an die Gemeinde ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
 - Der Ablösebetrag beträgt 5.000 Euro pro Stellplatz.
 - Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Ablösevertrags besteht nicht.
- Wechselnutzungen von Stellplätzen können zugelassen werden, sofern keine Überschneidungen oder Verkehrsprobleme entstehen.
- Abweichungen von den Regelungen der Satzung können auf Grundlage des Art. 63 BayBO zugelassen werden.

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Die vollständige Satzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Bürgerhaus der Gemeinde Blaibach eingesehen werden und wird auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

Blaibach, den 01.10.2025

Gemeinde Blaibach

Monika Bergmann
Erste Bürgermeisterin